



Die 10 häufigsten Fragen zum Formular A1

Juni 2019

1. Wozu dient das Formular A1?

Das Formular A1 («Portables Dokument» A1) bescheinigt das nationale Sozialversicherungsrecht, das für seinen Inhaber nach den zwischen der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) geltenden Koordinierungsregeln gilt. Dieses Dokument bescheinigt, dass der Inhaber nur in dem Land, welches das Formular A1 ausgestellt hat, Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat.

Mit einem von der Schweiz ausgestellten Formular A1 kann ein Arbeitnehmer ausländischen Behörden gegenüber belegen, dass er dem schweizerischen Sozialversicherungssystem untersteht.

2. Wer kann das Formular A1 verlangen?

Im Rahmen der Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten betrifft das Formular A1 Schweizer oder EU-Staatsangehörige.

Für die Beziehungen zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten gilt das Formular A1 für Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Liechtensteins und Norwegens.

Drittstaatsangehörige - ausserhalb der Schweiz, der EU oder EFTA – fallen nicht in den Anwendungsbereich des Formulars A1 im Rahmen der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen.

3. Welche Situationen werden durch das Formular A1 abgedeckt?

Das Formular A1 betrifft Arbeitnehmer,

- die vorübergehend in ein anderes Land entsandt werden,
- die gewöhnlich in mehreren Ländern tätig sind,
- die spezifischen Berufsgruppen angehören und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden (z. B. Seemann, Beamter oder Flugpersonal).

Seit Juli 2019 umfasst das Formular A1 unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen auch Situationen, in denen eine Person nur in einem einzigen Staat tätig ist. Diese neue Möglichkeit der Unterstellung am Erwerbsort ist jedoch nur für Ausnahmefälle vorgesehen, insbesondere um eine Person von der Pflicht zur Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in einem anderen Staat zu befreien (vgl. [AHV Mitteilung Nr. 412 vom 1. Juli 2019](#)).

4. Wann sollte das Formular A1 beantragt werden?

In Situationen vorübergehender Entsendung oder bei Tätigkeiten, die gewöhnlich in mehreren Ländern ausgeführt werden, sollte der Antrag grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden. Ein A1-Formular kann jedoch auch nach Beginn der Tätigkeit angefordert und somit rückwirkend ausgestellt werden, da es nur deklaratorischen Charakter hat. Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt, gilt das schweizerische Sozialversicherungsrecht für den Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt der Ausreise ins Ausland, auch wenn das Formular A1 noch nicht ausgestellt wurde.

5. Wo kann man das A1-Formular A1 beantragen?

In der Schweiz wird das Formular A1 von den AHV-Ausgleichskassen nach Prüfung der Situation des Antragstellers ausgestellt.

Die Entsendung ist an Bedingungen geknüpft (siehe « [Entsendungsmerkblatt CH-EU](#) »).

Es gibt Regeln, um das nationale Sozialversicherungsrecht zu ermitteln, welches auf eine Person anwendbar ist, welche gewöhnlich in mehreren Ländern arbeitet. Arbeitnehmer, die gewöhnlich in mehreren Ländern tätig sind, melden sich zunächst bei der zuständigen Institution ihres Wohnstaats an; in der Schweiz sind die AHV-Ausgleichskassen zuständig. Ein [Hilfsblatt des BSV](#) oder ein anderes Ad-hoc-Dokument der Kasse ermöglicht es, die Situation in voller Kenntnis der Sachlage zu beurteilen.

Das BSV stellt den AHV-Ausgleichskassen die elektronische Plattform ALPS zur Verfügung, welche die Bearbeitung von Anträgen erleichtert und die Ausstellung von A1-Formularen beschleunigt. Die meisten AHV-Ausgleichskassen ermöglichen es Arbeitgebern und Selbständigen, Anträge direkt via ALPS zu stellen. Bei einigen Ausgleichskassen müssen Anträge jedoch noch in Papierform eingereicht werden. Steuer- oder Migrationsbehörden haben keinen Zugriff auf ALPS-Daten.

6. Sind Kontrollen im Ausland möglich?

Kontrollen sind möglich. Das Formular A1 sollte auf Anfrage den Sozialversicherungsträgern der Staaten, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, oder gegebenenfalls den Trägern des Wohnstaats vorgewiesen werden können.

Das Formular A1 wird von einigen Ländern im Kampf gegen Schwarzarbeit verwendet, um die Einhaltung des nationalen Rechts sicherzustellen. Das Vorhandensein eines Formulars A1 wird von den Behörden einiger Länder kontrolliert, insbesondere um Lohndumping zu vermeiden, z. B. im Verkehrs- oder Bausektor. Es wird empfohlen, sich vorab bei den Behörden des betreffenden Landes über Vorschriften zur Vorlage des Formulars A1 und allfälliger anderer Dokumente zu erkundigen.

So haben beispielsweise Frankreich und Österreich im Jahr 2017 ihre nationalen Vorschriften verschärft: In beiden Ländern sind administrative Sanktionen und Geldbussen vorgesehen für den Fall, dass das Formular A1 während einer Inspektion nicht vorgewiesen werden kann. Kontrollen werden grundsätzlich am Arbeitsplatz oder sogar an der Grenze durchgeführt. Es wird keine Sanktion verhängt, wenn bei der Prüfung nachgewiesen werden kann, dass vorgängig ein Antrag für ein Formular A1 gestellt wurde.

Im Falle einer Tätigkeit in einem Staat, welcher das Fehlen eines Formulars A1 anlässlich einer Inspektion entsprechend sanktioniert, insbesondere in Frankreich und Österreich, wird empfohlen, das Formular A1 vor Beginn der Arbeit im Ausland zu beantragen.

Die französischen und österreichischen Behörden stellen weiterführende Informationen zur Verfügung:

- Frankreich: www.urssaf.fr < Employeur < Les risques du travail dissimulé < Les risques liés au travail dissimulé

- Österreich: www.entsendeplattform.at

7. Mein Schweizer Arbeitgeber schickt mich für einen sehr kurzen Auftrag (einige Stunden) zu einem Kunden in der Europäischen Union; brauche ich ein Formular A1?

Es gibt keine Regel, die eine Minimalfrist vorsehen würde, während welcher ein Formular A1 nicht erforderlich wäre. Im Prinzip ist es egal, ob es sich um eine kurze Geschäftsreise von wenigen Stunden oder einen längeren beruflichen Aufenthalt handelt.

Die vorgängige Beantragung eines Formulars A1 für sehr kurze, einmalige Auslandsreisen, wie Geschäftsreisen oder Seminare, erscheint jedoch in den meisten Fällen unverhältnismässig (mit Ausnahme von Aufträgen in einem Land, in dem das Nichtvorweisen eines A1-Formulars bei einer Inspektion sanktioniert werden kann, insbesondere in Frankreich und Österreich - siehe Frage 6). Bei Bedarf kann das Formular A1 rückwirkend ausgestellt werden (siehe Frage 4).

Für den Fall, dass sich kurze Auslandeinsätze wiederholen und diese eine gewisse Regelmässigkeit und Vorhersehbarkeit aufweisen, sollte die Versicherungsunterstellung nach den Regeln geprüft werden, die für Arbeitnehmer gelten, die ihre Tätigkeiten gewöhnlich in mehreren Ländern ausüben («Mehrfachtätigkeit»). Im Gegensatz zur vorübergehenden Entsendung muss das Formular A1 bei Mehrfachtätigkeit nicht für jeden Auslandeinsatz neu ausgestellt werden, sondern kann von Anfang an für einen bestimmten, längeren Zeitraum ausgestellt werden.

8. Mein Einsatz in einem Land der Europäischen Union geht über das auf dem Formular A1 vermerkte Enddatum hinaus, was soll ich tun?

Die Entsendung kann durch die AHV-Ausgleichskasse verlängert werden, solange die Frist von 24 Monaten nicht überschritten wird: Das Formular A1 wird durch die Ausgleichskasse erneuert. Reicht die 24-monatige Frist nicht aus, können das BSV und die Behörden des Staates, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird, unter bestimmten Bedingungen eine Sondervereinbarung treffen, die die Entsendung auf maximal sechs Jahre verlängert; entsprechende Anträge sind bei der AHV-Ausgleichskasse einzureichen.

In Fällen, in denen Tätigkeiten gewöhnlich in mehreren Ländern ausgeübt werden, kann die AHV-Ausgleichskasse das Formular A1 nach Überprüfung des Sachverhalts verlängern.

9. Mein Einsatz in einem Land der Europäischen Union endet vor dem auf dem Formular A1 vermerkten Enddatum, was soll ich tun?

Grundsätzlich ist die AHV-Ausgleichskasse, die das Formular A1 ausgestellt hat, zu informieren.

Im Allgemeinen ist jede Änderung des bei Ausstellung des Formulars A1 vorliegenden Sachverhalts der AVS-Ausgleichskasse mitzuteilen.

10. Welche Neuerungen im Zusammenhang mit dem Formular A1 hat es in letzter Zeit gegeben?

An den seit Jahren zwischen der Schweiz und den EU- oder EFTA-Ländern geltenden Bestimmungen zur Koordination der sozialen Sicherheit hat sich nichts Wesentliches geändert.

Einige Länder, insbesondere Frankreich und Österreich, haben ihre nationalen Vorschriften bezüglich Kontrolle der A1-Formulare verschärft und sehen administrative Sanktionen für den Fall vor, dass das Formular nicht vorgewiesen werden kann (siehe Frage 6).

Seit Juli 2019 wird das Formular A1 unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen auch für Situationen, in denen eine Tätigkeit in einem einzigen Land ausgeübt wird, ausgestellt (siehe Frage 3).

Die AVS-Ausgleichskassen geben gerne weitere Auskünfte.

Die vollständige Liste der AHV-Ausgleichskassen finden Sie unter www.avs-ai.ch.

Dieses Dokument gibt nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen und die von anderen Ländern angewandten nationalen Vorschriften nach den aktuellsten Informationen des BSV.

Für die Beurteilung im Einzelfall sind nur die Rechtstexte verbindlich.